

**An das zuständige Gericht
c/o Amtsgericht Dannenberg**

Fax 05861-954206

**Erwiderung zur Stellung der Staatsanwaltschaft zu meiner Beschwerde über
die Zurücknahme meiner Bestellung als Verteidiger
nach § 138, Abs. 2
Az. 11 Cs 5103 Js 30702/08 (235/08)**

Bezug: Schreiben der Staatsanwaltschaft Lüneburg vom 30.12.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu der Stellungnahme nehme ich wie folgt Stellung.

1. Die Stellungnahme widerlegt keine meiner Beschwerdepunkte, insbesondere nicht

- meine Zurückweisung der Falschbehauptung, dass ich meinen Haftantritt in meinem Antrag zur Verteidigerzulassung nicht erwähnt hätte. Vielmehr geht die Staatsanwaltschaft sehr locker über die Tatsache hinweg, schlicht gelogen zu haben. Ebenso bleibt unerwähnt, dass sie damit auch das Gericht, von dem der Staatsanwalt dank Absprache oder aus dem bisherigen Verlauf der Verhandlung wusste, dass sie alle Anträge und Formulierungen der Staatsanwaltschaft übernahm, zu einer erfundenen Begründung für die Zurücknahme veranlasste. Nun fährt die Staatsanwaltschaft selbst mit einer veränderten Ablaufbeschreibung fort, als wäre nichts geschehen und als hätte das keinerlei Auswirkung auf die Begründetheit des Antrags und des Beschlusses. Offenbar sind Falschdarstellungen Routine im Haus der Staatsanwaltschaft Lüneburg. Ich möchte aber hiermit feststellen, dass das Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 30.12.2010 durch die aufgrund meiner Beschwerde erfolgte Korrektur selbst aussagt, dass die Behauptung, ich hätte einen Antrag auf Verteidigerzulassung gestellt, frei erfunden war. Das betrifft aber nicht irgendeine Nebenfrage, sondern war zentraler Punkt der Begründung des Antrags, dem damit nicht weiter zum Durchbruch verholfen werden darf.
- die Tatsache, dass es neben der fehlenden Möglichkeit auch keinen Grund gab, den Haftantritt mitzuteilen, weil dieser zum Zeitpunkt meiner Verteidigerbestellung überhaupt nicht vorherzusehen war. Die Behauptung, ein zeitnahe Haftantritt sei zu erwarten gewesen, ist unsubstantiiert. Insbesondere wird meiner Aussage nicht widersprochen, dass es durchaus üblich ist, den Ausgang von Verfassungsbeschwerden gegen Urteil auch dann abzuwarten, wenn die Urteile rechtskräftig sind.
- Meine Feststellung, dass der Antrag verspätet gestellt wurde. Die Staatsanwaltschaft hat mehrere Monate und mehrere Verhandlungstage unwidersprochen akzeptiert, dass ich trotz Inhaftierung als Verteidiger fungierte. Sie hat sogar zugestimmt, eine Ladung zu schicken, damit ich diese Funktion auch weiter ausfüllen kann. Zu diesem Zeitpunkt war ihr meine Inhaftierung bekannt.

2. Die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft ist hinsichtlich des Grundes für die Zurücknahme der Verteidigerbestellung mindestens widersprüchlich, wenn nicht sogar ohne klar benannten Grund.

Die Staatsanwaltschaft benennt im Laufe ihrer Stellungnahme wechselnde Gründe für die Zurücknahme, also für die Behauptung, ich hätte nicht Verteidiger werden dürfen.

Erster angegebener Grund ist die Haft als solches. Das kann allein deshalb nicht überzeugen, weil die Staatsanwaltschaft und das Gericht selbst die Ladung in die JVA Gießen veranlasst bzw. dem zugestimmt haben. Dieser Grund wäre also zumindest zum jetzigen Zeitpunkt vorgeschoben und zudem verspätet.

Als zweiter Grund wird angegeben, dass die Inhaftierung meine Mitwirkung als Verteidiger be- oder verhindern würde und deshalb die Haft eine Verteidigertätigkeit ausschließen würde. Das ist auf Seite 3 des Schreibens oben in der Forderung zu sehen, ich hätte „als Kandidat auf seine rechtskräftige Verurteilung zu unbedingter Freiheitsstrafe als einem ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Hinderungsgrund, der einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung der zu diesem Zeitpunkt bereits anberaumten Fortsetzungstermine erkennbar hätte

entgegenstehen können, von sich aus (ungefragt) ... hinweisen müssen“. Aus dieser Formulierung wäre abzuleiten, dass Grund der Unzulässigkeit meiner Verteidigerbestellung wäre, dass ich durch eine Haft an der Ausführung des Verteidigermandates gehindert wäre.

Wenn das die tatsächliche Auffassung der Staatsanwaltschaft gewesen wäre, hätte mein Nichterscheinen (über deren Gründe die Staatsanwaltschaft in ihrem Schreiben blumig spekuliert und mit der Unterstellung, diese sei „prozesstaktisch“ erfolgt, wiederum einräumt, selbst nicht daran zu glauben, dass die Inhaftierung ein Hinderungsgrund sei) zur Zurücknahme der Verteidigerbestellung führen müssen. Das wäre jedenfalls logisch gewesen. Die Rechtsposition der Staatsanwaltschaft, eine möglicherweise unzulässige Verteidigerbestellung sei nicht zurückzunehmen, wenn der Verteidiger nicht erscheint, ist jedenfalls schlicht Unsinn. Die Behauptung, ich hätte mein Verteidigermandat „ruhen“ gelassen, ist ebenso frei erfunden. Die Staatsanwaltschaft kann gar nicht wissen, welche Tätigkeiten ich verrichtet habe z.B. in Beratung der Angeklagten, Vorbereitung von Terminen und Anträgen usw. Sie lässt auch nicht erkennen, in der Sache überhaupt Nachforschungen betrieben zu haben. Einfach ohne jegliches Wissen von einem Ruhen der Tätigkeit zu sprechen, ist unlauter und zeigt, dass die Staatsanwaltschaft gewillt ist, zur Durchsetzung ihres rechtswidrigen Willens, die Angeklagte zu schwächen, weiter mit Lügen und Unterstellungen zu arbeiten.

Es ist nämlich anders. Dass die Staatsanwaltschaft nichts unternahm, als ich nicht anwesend war, sondern erst dann, also ich wieder erschien, zeigt geradezu, dass sie mit meiner Nichtanwesenheit zufrieden war. Ja, es ist erkennbar, dass sie sich über meine Inhaftierung freute und hoffte, dass das ein ausreichender Hinderungsgrund werden würde. Sie wollte, dass ich mein Verteidigermandat nicht ausfüllen konnte. Er als dieser, ihr wahrer Wunsch nicht in Erfüllung ging, wurde sie tätig.

Als dritten Grund benennt die Staatsanwaltschaft dann prozesstaktisches Verhalten. Den Begriff füllt sie mit wilden Spekulationen über die Gründe meines Fernbleibens. Dabei hatte ich bereits auf einige hingewiesen, die die Staatsanwaltschaft nur hätte zur Kenntnis nehmen müssen, so z.B. das rechtzeitige einige Tage vor einem Prozesstermin vorliegende, formal einwandfreie Attest der Angeklagten. Ich konnte nicht damit rechnen, dass Staatsanwaltschaft und Gericht – sichtbar wutgetrieben – dieses nicht anerkennen konnten. Meine Prozesstaktik habe ich in der Tat vor allem mit der Angeklagten abzustimmen. Zwar bin ich als Verteidiger auch Organ der Rechtspflege, daraus folgen aber keine konkreten Handlungspflichten über den gesetzlichen Rahmen hinaus. Im Übrigen bin ich meiner Pflicht auch immer wieder nachgekommen, insbesondere indem ich permanente Rechtsfehler von Seiten des Gerichts und noch mehr der Staatsanwaltschaft abzuwehren versuchte, um das Verfahren im rechtsstaatlichen Rahmen zu halten.

Frei erfunden ist die auf Seite 4 oben behauptete Pflicht zur Anwesenheit von geladenen VerteidigerInnen. Dieses ist in der Praxis von Strafprozessen auch nicht der Fall. Zudem ist eine gesetzliche Grundlage nicht erkennbar und auch nicht benannt. Die Staatsanwaltschaft übt sich hier in Rechtsschöpfung, die ihr nicht zusteht.

Entlarvend ist in dieser Beziehung auch der Satz auf Seite 3, dass „nicht zuletzt in Anbetracht der räumlichen Entfernung zwischen der JVA Gießen und dem Gerichtsort, eine Teilnahme Herrn Bergstedts an allen Fortsetzungsterminen jedenfalls nicht von vornherein“ gewährleistet gewesen sei. Die Begründung ist absurd, denn mein Wohnort liegt vom Gerichtsort gleich weit entfernt, d.h. es ist offenkundig nicht die Inhaftierung, die hier als Argument dienen kann. Dass nicht ich mich unzulässiger Prozesstaktiken bedienen, sondern die Staatsanwaltschaft (einschließlich Lügen und Unterstellungen), zeigt der Satz aber auch, wenn er in Zusammenhang mit einer anderen Entscheidung betrachtet wird. Denn vor meiner Ausschließung als Verteidiger hatte ich die Überstellung der Akten in meine Wohnung beantragt. Diese wurde trotz dem entgegenstehenden § 147,4 StPO ohne weitere Gründe abgelehnt mit dem Hinweis, ich könne die Akten ja auf dem Gericht einsehen. Dieses wurde vom Staatsanwalt, wie alle anderen Beschlüsse auch, dem Gericht so als Begründung vorgeschlagen. Es ist also zu sehen, dass die gleiche Entfernung zum Gerichtsort von der Staatsanwaltschaft für die Akteneinsicht für zumutbar erklärt, für die Prozesstermine aber als zu weit empfunden wird.

So argumentiert, wer ein unlauteres Ziel verfolgt.

Tatsächlich ist deutlich erkennbar, dass das Motiv der Staatsanwaltschaft war, mich aus dem Weg zu räumen (und keinen anderen Wahlverteidiger mehr zuzulassen), um die Angeklagte besser vor Gericht besiegen zu wollen. Wie er das dann tun würde, habe ich als Verteidiger ausreichend miterlebt und die Angeklagte zu schützen versucht: Mit Beleidigungen, Diffamierungen und Drohungen.

Es dient nicht der Rechtspflege, einem solchen Ansinnen der Staatsanwaltschaft zum Durchbruch zu verhelfen.

3. Keine faire Prozessführung

Neben Falschbehauptungen und Lügen als Mittel der Begründung von Anträgen, die der eigenen Durchsetzung von Zielen statt einer fairen Prozessführung und Aufklärung der Sache dienen, hat die Staatsanwaltschaft mit der sich mehrere Monate und über mehrere Verhandlungstage hinziehenden Akzeptanz meiner Verteidigertätigkeit, noch dazu mit der ausdrücklichen Zustimmung zum Zustellen der Ladung an die Adresse der JVA, in der ich inhaftiert bin, der Angeklagten den Eindruck vermittelt, meine Verteidigertätigkeit zu akzeptieren. Die Angeklagte musste nicht fürchten, plötzlich ohne Verteidiger dazusitzen. Das Manöver der Staatsanwaltschaft kam daher plötzlich und bietet keine Aussicht auf einen fairen Prozess mehr – jedenfalls solange

ich nicht wieder als Verteidiger bestellt werde oder der Prozess mit einem Pflichtverteidiger neu begonnen wird.

Die entstandene Situation ist allein Schuld der Staatsanwaltschaft und des ihr insofern unterwürfigen Gerichts. Er kann in keiner Weise der Angeklagten zur Last gelegt werden, die aber ein Anrecht auf ein faires Verfahren hat, statt den sich ständig in Beleidigungen, Diffamierungen und ersichtlich auch in unwürdigen Prozesstaktiken ergebenden Staatsanwaltschaft ausgesetzt zu sein.

Ich weise darauf hin, dass kein Protokollauszug und keine Zeile in einem der Beschlüsse, Anträge und Stellungnahmen zu meiner Ausschließung bisher behauptet hat, dass ich im Verfahren durch irgendwelches Verhalten Grund geboten hätte, an meiner Eignung zum Verteidiger zu zweifeln. Hingegen mussten Gericht und vor allem der Staatsanwalt selbst eine Reihe von Rügen und Schriftstücken hinnehmen, mit denen herablassendes oder rechtswidriges Verhalten bemängelt wurde.

Es mag auch das ein Grund sein, mich auszuschließen – nämlich ungestört in dieser Weise weitermachen zu können. Schon um eine Fairness im Prozess zu gewährleisten ist die Rücknahme der Rücknahme meiner Bestellung als Verteidiger geboten.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping strokes. The signature is positioned below the closing text and extends slightly to the right.